

AFFILIATE-PARTNERVERTRAG

für das Nebiq Affiliate-Programm

Version 1.0

Stand: 17. Juli 2026

zwischen

Luan Miftari

Einzelunternehmen

Ludwigstraße 2

71144 Steinenbronn

Deutschland

– nachfolgend „Nebiq“ oder „Anbieter“ –

und

dem jeweils in der Bewerbung zum Affiliate-Programm angegebenen Unternehmen oder der selbständigen Person

– nachfolgend „Affiliate“, „Partner“ oder „Vertragspartner“ –
gemeinsam auch die „Parteien“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel

2. Definitionen

3. Geltungsbereich

4. Vertragsgegenstand

5. Teilnahmevoraussetzungen

6. Bewerbung und Aufnahme

7. Vertragsschluss

8. Affiliate-Konto

Präambel

Nebiq betreibt eine Softwarelösung zur KI-gestützten Analyse von Nebenkostenabrechnungen und vergleichbaren Dokumenten. Über das Affiliate-Programm erhalten selbständige Unternehmer und Unternehmen die Möglichkeit, Nebiq gegenüber Dritten zu bewerben und hierfür – unter den Voraussetzungen dieses Vertrages – eine erfolgsabhängige Provision zu erhalten.

Dieser Vertrag regelt ausschließlich die Teilnahme am Nebiq Affiliate-Programm.

Der Affiliate handelt jederzeit im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und als unabhängiger Unternehmer. Durch diesen Vertrag entsteht weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Handelsvertreterverhältnis, Franchisenehmerverhältnis, Gesellschaftsverhältnis oder eine sonstige Vertretungsbefugnis.

§ 1 Definitionen

Im Sinne dieses Vertrages gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Affiliate

Jede natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaft, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und von Nebiq zur Teilnahme am Affiliate-Programm zugelassen wurde.

Affiliate-Link

Der von Nebiq bereitgestellte persönliche Empfehlungslink, insbesondere in der Form

https://nebiq.de/app?ref__=AFFILIATECODE

oder in einer künftig von Nebiq bereitgestellten technischen Ausgestaltung.

Affiliate-Code

Ein individueller Empfehlungscode, der einem Affiliate eindeutig zugeordnet wird und zur Zuordnung von Verkäufen verwendet werden kann.

Kunde

Eine natürliche oder juristische Person, welche Leistungen von Nebiq in Anspruch nimmt.

Analyse

Eine durch die Nebiq-Plattform mittels künstlicher Intelligenz unterstützte

Dokumentenanalyse.

Die Analyse stellt ausdrücklich

- keine Rechtsberatung,
- keine Steuerberatung,
- keine anwaltliche Prüfung,
- kein Gutachten

dar.

Sie dient ausschließlich der technischen Auswertung eingereichter Dokumente.

Provision

Die nach Maßgabe dieses Vertrages zahlbare Vergütung für erfolgreich vermittelte

Transaktionen.

RevenueCat

Der von Nebiq eingesetzte technische Dienst zur Verwaltung und Bestätigung von In-App-

Käufen sowie Abonnements.

RevenueCat gilt hinsichtlich der Transaktionsbestätigung als maßgebliche technische

Referenz.

Bestätigte Transaktion

Eine Transaktion gilt ausschließlich dann als bestätigt, wenn

- die Zahlung erfolgreich abgeschlossen wurde,
- RevenueCat die Zahlung bestätigt,

- keine Rückerstattung,
- kein Widerruf,
- kein Chargeback,
- keine Stornierung

innerhalb der Sicherheitsfrist erfolgt ist.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung regelt sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Nebiq Affiliate-Programm.

(2) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Affiliates finden keine Anwendung, auch wenn Nebiq ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Das Affiliate-Programm richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von einer Teilnahme ausgeschlossen.

(4) Das Affiliate-Programm ist ausschließlich für Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland vorgesehen.

(5) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

(6) Sämtliche Geldbeträge verstehen sich in Euro (EUR).

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Nebiq stellt dem Affiliate nach erfolgreicher Aufnahme einen persönlichen Affiliate-Link sowie gegebenenfalls einen Affiliate-Code zur Verfügung.

(2) Der Affiliate bewirbt Nebiq eigenverantwortlich über zulässige Werbekanäle.

(3) Für erfolgreich vermittelte und bestätigte Transaktionen erhält der Affiliate eine Provision

nach Maßgabe dieses Vertrages.

(4) Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Kunden, Klicks, Leads oder Provisionen besteht nicht.

(5) Nebiq schuldet weder einen wirtschaftlichen Erfolg noch eine bestimmte Anzahl von Abschlüssen.

(6) Der Affiliate trägt sämtliche Kosten seiner Werbemaßnahmen selbst.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

Eine Teilnahme am Affiliate-Programm setzt voraus:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Unternehmerstatus gemäß § 14 BGB,
3. gültige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit,
4. wahrheitsgemäße Angaben im Bewerbungsformular,
5. gültige steuerliche Registrierung,
6. Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse,
7. Zustimmung zu
 - dieser Affiliate-Vereinbarung,
 - der Datenschutzerklärung,
 - den geltenden Programmrichtlinien.

Nebiq ist berechtigt, geeignete Nachweise anzufordern, insbesondere

- Gewerbeanmeldung,
- Handelsregistrauszug,
- steuerliche Registrierungsnachweise,
- Nachweis der Selbständigkeit.

Werden angeforderte Nachweise nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht, kann

Nebiq den Antrag ablehnen oder den Affiliate-Account sperren.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Bewerbung und Aufnahmeverfahren

(1) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über das von Nebiq bereitgestellte Onlineformular.

Im Rahmen der Bewerbung können insbesondere folgende Angaben erhoben werden:

- Vorname
- Nachname
- E-Mail-Adresse
- Firmenname oder Kanalname
- Partnertyp
- Steuernummer
- Website oder Social-Media-Link
- geschätzte Reichweite
- gewünschter Affiliate-Code
- Beschreibung der geplanten Zusammenarbeit
- Land
- Zustimmung zur Datenschutzerklärung
- Zustimmung zu dieser Affiliate-Vereinbarung
- anonymisierter IP-Hinweis
- Zeitpunkt der Bewerbung

(2) Die Bewerbung wird ausschließlich manuell geprüft.

(3) Nebiq ist berechtigt, Bewerbungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(4) Aus der Bewerbung entsteht kein Anspruch auf Aufnahme.

(5) Nebiq kann zusätzliche Informationen oder Nachweise anfordern.

§ 6 Vertragsschluss

(1) Mit Absenden der Bewerbung gibt der Bewerber ein verbindliches Angebot auf Abschluss dieses Affiliate-Vertrages ab.

(2) Der Vertrag kommt erst durch ausdrückliche Annahme durch Nebiq zustande.

(3) Die Freischaltung des Affiliate-Kontos oder die schriftliche Bestätigung per E-Mail gilt als Annahmeerklärung.

(4) Bis zur Freischaltung dürfen keinerlei Aussagen getroffen werden, wonach bereits eine Partnerschaft mit Nebiq besteht.

(5) Nebiq ist jederzeit berechtigt, den Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 7 Affiliate-Konto

(1) Jeder Affiliate erhält höchstens ein Affiliate-Konto.

(2) Mehrfachkonten sind unzulässig, sofern Nebiq diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(3) Das Affiliate-Konto ist persönlich und nicht übertragbar.

(4) Der Affiliate ist verpflichtet, seine Zugangsdaten vertraulich aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(5) Änderungen der Unternehmensdaten, Kontaktdaten oder steuerlichen Angaben sind Nebiq unverzüglich mitzuteilen.

(6) Nebiq ist berechtigt, den Status des Affiliate-Kontos insbesondere auf

- Pending Review

- Active
- Paused
- Blocked
- Rejected

zu setzen.

(7) Ein Anspruch auf einen bestimmten Kontostatus besteht nicht.

(8) Nebiq kann Affiliate-Konten vorübergehend sperren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Vertrag, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Programmrichtlinien bestehen. Während einer berechtigten Sperre können Auszahlungen bis zum Abschluss der Prüfung zurückgehalten werden.

§ 8 Affiliate-Link und Affiliate-Code

(1) Nach erfolgreicher Aufnahme stellt Nebiq dem Affiliate einen persönlichen Affiliate-Link sowie gegebenenfalls einen individuellen Affiliate-Code zur Verfügung.

(2) Der Affiliate-Link und der Affiliate-Code dienen ausschließlich der eindeutigen Zuordnung von Kundenempfehlungen.

(3) Nebiq bleibt jederzeit Eigentümer sämtlicher Affiliate-Links und Affiliate-Codes.

(4) Ein Anspruch auf einen bestimmten Affiliate-Code besteht nicht.

(5) Nebiq ist berechtigt,

- Affiliate-Codes zu ändern,
- Affiliate-Links anzupassen,
- Codes zu deaktivieren,
- neue technische Verfahren einzuführen,

soweit hierfür sachliche Gründe bestehen.

(6) Der Affiliate wird hierüber nach Möglichkeit vorab informiert.

(7) Nach Beendigung des Vertrags dürfen Affiliate-Link und Affiliate-Code nicht weiter verwendet werden.

(8) Eine Übertragung oder Veräußerung eines Affiliate-Codes an Dritte ist unzulässig.

§ 9 Tracking und Zuordnung von

Empfehlungen

(1) Nebiq verwendet technische Systeme zur Zuordnung erfolgreicher Empfehlungen.

Hierzu können insbesondere eingesetzt werden:

- Affiliate-Link (ref__-Parameter),
- Affiliate-Code,
- Cookies,
- gerätebezogene Informationen,
- Sitzungsdaten,
- technische Identifikationsmerkmale,
- serverseitige Protokolle,
- RevenueCat-Transaktionsdaten.

(2) Die Zuordnung erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Transaktion gültigen technischen Verfahren von Nebiq.

(3) Nebiq übernimmt keine Gewähr dafür, dass jede Empfehlung technisch erfasst werden kann. Eine Zuordnung kann insbesondere durch Cookie-Einstellungen, Werbe- oder Tracking-Blocker, Browserwechsel, Gerätewechsel oder sonstige technische Umstände beeinträchtigt werden.

(4) Bestehen mehrere mögliche Zuordnungen für dieselbe Transaktion, entscheidet das von

Nebiq eingesetzte Attributionssystem nach den jeweils geltenden technischen Regeln. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zuordnung besteht nicht.

(5) Serverseitige Protokolle und die von Nebiq verwendeten Tracking-Systeme sind im Streitfall maßgeblich, sofern keine offensichtlichen Fehler nachgewiesen werden.

§ 10 Voraussetzungen eines

Provisionsanspruchs

(1) Ein Anspruch auf Provision entsteht ausschließlich, wenn sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Kunde wurde ordnungsgemäß dem Affiliate zugeordnet.
2. Der Kunde hat einen kostenpflichtigen Kauf abgeschlossen.
3. Die Zahlung wurde erfolgreich ausgeführt.
4. RevenueCat hat die Transaktion bestätigt.
5. Innerhalb der Sicherheitsfrist ist keine Rückerstattung, kein Widerruf und kein Chargeback erfolgt.
6. Die Transaktion wurde nicht als missbräuchlich oder betrügerisch eingestuft.

(2) Erst nach vollständigem Eintritt dieser Voraussetzungen erhält die Transaktion den Status „Confirmed“.

(3) Vorher besteht kein fälliger Provisionsanspruch.

(4) Nebiq entscheidet anhand der vorhandenen technischen Nachweise über den Status einer Transaktion.

§ 11 Höhe der Provision

(1) Für jede bestätigte und provisionsfähige Analyse erhält der Affiliate eine Provision in Höhe von 10,00 Euro brutto.

(2) Der Betrag von 10,00 Euro stellt den maximalen Auszahlungsbetrag je provisionsfähiger Analyse dar.

(3) Sofern der Affiliate aufgrund steuerlicher Vorschriften Umsatzsteuer auszuweisen oder abzuführen hat, ist diese bereits in dem Betrag gemäß Absatz 1 enthalten. Ein Anspruch auf eine zusätzliche Zahlung von Umsatzsteuer besteht nicht.

(4) Nebiq behält sich das Recht vor, die Provisionshöhe für zukünftige Transaktionen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Bereits bestätigte Provisionsansprüche bleiben hiervon unberührt.

(5) Eine Änderung der Provisionshöhe begründet kein Sonderkündigungsrecht, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorsehen.

§ 12 Sicherheitsfrist und Freigabe

(1) Nach erfolgreicher Zahlung beginnt eine Sicherheitsfrist von 14 Kalendertagen.

(2) Während dieser Frist kann die Transaktion insbesondere aufgrund von:

- Rückerstattung,
- Widerruf,
- Chargeback,
- Zahlungsstörung,
- Betrugsverdacht,

- technischer Fehlzurordnung

überprüft werden.

(3) Erst nach Ablauf der Sicherheitsfrist und erfolgreicher Prüfung erhält die Provision den Status „Confirmed“.

(4) Anschließend kann die Provision für die Auszahlung freigegeben werden.

§ 13 Ausschluss von Provisionen

Ein Anspruch auf Provision besteht insbesondere nicht bei:

1. Eigengeschäften des Affiliates,
2. Käufen durch mit dem Affiliate wirtschaftlich verbundene Unternehmen, soweit diese ausschließlich oder überwiegend zur Erlangung von Provisionen erfolgen,
3. Käufen von Familienangehörigen oder nahestehenden Personen, sofern diese ausschließlich zur Generierung von Provisionen erfolgen,
4. stornierten Käufen,
5. widerrufenen Käufen,
6. Rückerstattungen,
7. Chargebacks,
8. missbräuchlicher Nutzung von Rabattcodes,
9. Mehrfachzurordnungen,
10. technischen Fehlbuchungen,
11. Testtransaktionen,
12. kostenlosen Analysen, sofern Nebiq diese nicht ausdrücklich als provisionsfähig freigegeben hat,
13. betrügerischen oder manipulierten Transaktionen,

14. Käufen unter Verstoß gegen diesen Vertrag.

Nebiq ist berechtigt, entsprechende Provisionen zu stornieren oder nicht freizugeben.

§ 14 Provisionsstatus

Nebiq verwendet insbesondere folgende Status:

- Recorded
- Under Review
- Confirmed
- Released for Payout
- Paid
- Cancelled

Die Status dienen ausschließlich der internen Verwaltung und begründen für sich genommen keinen weitergehenden Zahlungsanspruch als in diesem Vertrag geregelt.

§ 15 Auszahlung

(1) Auszahlungen erfolgen grundsätzlich monatlich.

(2) Voraussetzung ist, dass

- sämtliche Provisionen bestätigt wurden,
- die Mindestgrenze erreicht wurde,
- eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

(3) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das vom Affiliate angegebene Auszahlungskonto oder den vereinbarten Zahlungsweg.

(4) Nebiq kann zwischen folgenden Auszahlungsarten unterscheiden:

- Banküberweisung,

- PayPal,
- sonstige ausdrücklich vereinbarte Verfahren.

(5) Barauszahlungen erfolgen nicht.

§ 16 Mindestauszahlung

(1) Eine Auszahlung erfolgt erst ab einem bestätigten Provisionsguthaben von 50,00 Euro brutto.

(2) Wird die Mindestauszahlungsgrenze in einem Abrechnungsmonat nicht erreicht, wird das bestätigte Guthaben auf den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen.

(3) Das Guthaben verfällt dadurch nicht.

§ 17 Rechnungsstellung

(1) Voraussetzung jeder Auszahlung ist eine ordnungsgemäße Rechnung des Affiliates, sofern eine solche nach den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

(2) Die Rechnung ist an folgenden Rechnungsempfänger zu richten:

Luan Miftari

Einzelunternehmen

Ludwigstraße 2

71144 Steinenbronn

Deutschland

(3) Die Rechnung muss den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(4) Enthält die Rechnung Fehler oder unvollständige Angaben, ist Nebiq berechtigt, die Auszahlung bis zur Vorlage einer berichtigten Rechnung zurückzustellen.

(5) Der Affiliate ist allein für die zutreffende steuerliche Behandlung seiner Einnahmen

verantwortlich.

(6) Soweit Umsatzsteuer geschuldet wird, ist diese aus der vereinbarten Brutto-Provision gemäß § 11 zu entrichten. Ein Anspruch auf zusätzliche Zahlungen besteht nicht.

§ 18 Änderungen des Affiliate-Programms

(1) Nebiq ist berechtigt, das Affiliate-Programm mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, insbesondere hinsichtlich:

- Provisionsmodellen,
- Trackingverfahren,
- technischen Abläufen,
- Programmrichtlinien,
- Auszahlungsmethoden,
- verfügbarer Werbemittel.

(2) Bereits bestätigte und freigegebene Provisionsansprüche bleiben von Änderungen unberührt.

(3) Nebiq kann das Affiliate-Programm jederzeit ganz oder teilweise einstellen. Bereits bestätigte und auszahlungsfähige Provisionen bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Allgemeine Werberichtlinien

(1) Der Affiliate verpflichtet sich, Nebiq ausschließlich rechtmäßig, wahrheitsgemäß und nach Treu und Glauben zu bewerben.

(2) Sämtliche Werbemaßnahmen müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Wettbewerbsrechts, Datenschutzrechts sowie den jeweils geltenden Plattformrichtlinien entsprechen.

(3) Der Affiliate handelt jederzeit im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung.

(4) Der Affiliate ist nicht berechtigt,

- Erklärungen im Namen von Nebiq abzugeben,
- Verträge für Nebiq abzuschließen,
- rechtsverbindliche Zusagen gegenüber Kunden zu machen,
- Nebiq gegenüber Dritten zu vertreten.

(5) Der Affiliate darf ausschließlich Aussagen verwenden, die sachlich richtig und nachweisbar sind.

(6) Werbeaussagen dürfen den tatsächlichen Leistungsumfang von Nebiq weder übertreiben noch verfälschen.

§ 20 Zulässige Werbemaßnahmen

Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages sind insbesondere folgende

Werbeformen zulässig:

- Blogbeiträge,
- Fachartikel,
- Vergleichsseiten,
- YouTube-Videos,
- Podcasts,
- Newsletter an Empfänger mit wirksamer Einwilligung,
- Social-Media-Beiträge,
- Vorträge,
- Webinare,
- Präsentationen,

- Empfehlungen gegenüber bestehenden Geschäftskontakten.

Eigene Landingpages sind zulässig, sofern sie keine Verwechslungsgefahr mit offiziellen Angeboten von Nebiq begründen.

§ 21 Unzulässige Werbemaßnahmen

Dem Affiliate ist insbesondere untersagt:

1. Spam-E-Mails,
2. unerlaubte Telefonwerbung,
3. unerlaubte Messenger-Werbung,
4. irreführende Werbung,
5. aggressive Verkaufsmethoden,
6. Fake-Bewertungen,
7. gekaufte Bewertungen,
8. manipulierte Erfahrungsberichte,
9. Cookie-Stuffing,
10. automatische Weiterleitungen,
11. Bots,
12. Klickfarmen,
13. künstlich erzeugter Traffic,
14. Lead-Farming,
15. Incentive-Traffic ohne vorherige Zustimmung,
16. Nutzung gestohlener Accounts,
17. Identitätsmissbrauch,
18. Erstellung mehrerer Affiliate-Konten,

19. Umgehung technischer Schutzmaßnahmen,

20. Manipulation des Trackings.

Ebenso untersagt sind sämtliche Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Provisionen ohne einen tatsächlich vermittelten wirtschaftlichen Erfolg zu generieren.

§ 22 Besondere Werbevorgaben für KI-

gestützte Analysen

(1) Der Affiliate verpflichtet sich, die Leistungen von Nebiq stets zutreffend als KI-gestützte Analyse oder KI-unterstützte Analyse zu beschreiben.

(2) Insbesondere dürfen keine Aussagen getroffen werden, wonach

- die Analyse ausschließlich durch Menschen erfolgt,
- eine anwaltliche Prüfung stattfindet,
- eine steuerliche Beratung erbracht wird,
- eine behördliche Prüfung erfolgt.

(3) Unzulässig sind insbesondere Aussagen wie:

- „100 % richtige Analyse“
- „garantierte Rückzahlung“
- „rechtssicher geprüft“
- „anwaltlich geprüft“
- „amtlich bestätigt“
- „Fehler ausgeschlossen“
- „Garantie auf Einsparungen“

soweit diese objektiv nicht zutreffen.

(4) Aussagen über mögliche Einsparungen oder Erstattungen dürfen nur erfolgen, wenn sie als

unverbindliche Beispiele oder Erfahrungswerte gekennzeichnet werden und nicht den Eindruck eines garantierten Ergebnisses vermitteln.

(5) Der Affiliate darf nicht den Eindruck erwecken, Nebiq erbringe Rechtsberatung, Steuerberatung oder sonstige erlaubnispflichtige Beratungsleistungen.

(6) Wird Nebiq technisch oder funktional weiterentwickelt und stellt aktualisierte Werbematerialien bereit, hat der Affiliate seine Werbemittel innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen.

§ 23 Suchmaschinenmarketing und Brand

Bidding

(1) Der Affiliate darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Nebiq keine bezahlte Suchmaschinenwerbung auf Marken- oder Unternehmenskennzeichen von Nebiq schalten.

(2) Insbesondere untersagt ist das Bieten auf Suchbegriffe wie:

- „Nebiq“
- „Nebiq App“
- „Nebiq Analyse“
- sowie offensichtliche Schreibvarianten und Tippfehler.

(3) Ebenfalls unzulässig ist die Verwendung solcher Begriffe in Anzeigentiteln, Anzeigentexten oder sichtbaren URLs, sofern dadurch der Eindruck eines offiziellen Angebots von Nebiq entsteht.

(4) Zulässig bleibt die Bewerbung allgemeiner Suchbegriffe, die keinen Bezug zu den Markenkennzeichen von Nebiq aufweisen, beispielsweise zu Themen rund um Nebenkosten oder Betriebskosten.

§ 24 Marken-, Logo- und Namensnutzung

(1) Nebiq räumt dem Affiliate für die Dauer dieses Vertrages ein einfaches, widerrufliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die von Nebiq bereitgestellten Marken, Logos und Werbemittel ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Affiliate-Programms zu nutzen.

(2) Eine darüber hinausgehende Nutzung ist unzulässig.

(3) Der Affiliate darf insbesondere nicht:

- Logos verändern,
- Marken verfremden,
- eigene Marken mit Nebiq-Markenzeichen verschmelzen,
- den Eindruck einer offiziellen Niederlassung oder Vertretung von Nebiq erwecken.

(4) Untersagt ist ferner die Registrierung oder Nutzung von Domains, Subdomains oder Social-Media-Konten, die geeignet sind, mit Nebiq verwechselt zu werden (z. B. „nebiq-rabatt.de“ oder Profile mit dem alleinigen Namen „Nebiq“).

(5) Nach Beendigung des Vertrags sind sämtliche Marken, Logos und Werbemittel unverzüglich aus der Nutzung zu entfernen.

§ 25 Rabattcodes und Sonderaktionen

(1) Nebiq kann Affiliates Rabattcodes oder vergleichbare Aktionscodes zur Verfügung stellen.

(2) Rabattcodes dürfen ausschließlich im vorgesehenen Umfang verwendet werden.

(3) Eine Weitergabe oder Veröffentlichung entgegen den von Nebiq festgelegten Bedingungen ist unzulässig.

(4) Rabattcodes dürfen insbesondere nicht

- verändert,
- technisch manipuliert,
- kombiniert,
- automatisiert verbreitet oder
- missbräuchlich eingesetzt

werden.

(5) Nebiq ist berechtigt, Rabattcodes jederzeit zu deaktivieren oder deren Bedingungen für die Zukunft anzupassen.

§ 26 Social-Media- und Content-Regeln

(1) Der Affiliate ist für die von ihm veröffentlichten Inhalte selbst verantwortlich.

(2) Beiträge über Nebiq müssen als Werbung gekennzeichnet werden, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

(3) Der Affiliate hat darauf zu achten, dass Aussagen über Nebiq sachlich zutreffend, aktuell und nachvollziehbar sind.

(4) Unzulässig sind insbesondere:

- diffamierende Aussagen,
- irreführende Vergleiche,
- bewusst falsche Behauptungen,
- manipulierte Screenshots,
- gefälschte Testergebnisse,
- künstlich erzeugte Kundenstimmen,
- durch KI erzeugte Erfahrungsberichte, die als echte Kundenaussagen dargestellt

werden.

(5) Der Affiliate darf keine Inhalte veröffentlichen, die geeignet sind, das Ansehen oder die geschäftlichen Interessen von Nebiq erheblich zu beeinträchtigen.

§ 27 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Der Affiliate erhält ausschließlich Zugriff auf diejenigen Informationen, die für die Durchführung des Affiliate-Programms erforderlich sind.

(2) Insbesondere besteht kein Zugriff auf:

- hochgeladene Kundendokumente,
- Ergebnisse einzelner Analysen,
- personenbezogene Daten anderer Affiliates,
- vollständige Zahlungsinformationen,
- vollständige RevenueCat-Transaktionsdaten.

(3) Dem Affiliate können insbesondere folgende Informationen zu seinen eigenen Empfehlungen bereitgestellt werden:

- Anzahl der Klicks,
- Anzahl der Registrierungen,
- Anzahl der Käufe,
- Status der Provisionen,
- aggregierte Statistiken.

(4) Soweit im Rahmen des Bewerbungs- oder Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies nach Maßgabe der geltenden Datenschutzgesetze sowie der Datenschutzerklärung von Nebiq.

(5) Der Affiliate verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Affiliate-Programm bekannt werdenden vertraulichen Informationen geheim zu halten und

ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

(6) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort, soweit gesetzlich zulässig.

§ 28 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Bewerbung durch Nebiq gemäß § 6.

(3) Beide Parteien können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform kündigen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 29 Außerordentliche Kündigung

(1) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Affiliate:

1. vorsätzlich gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
2. irreführende oder unlautere Werbung betreibt;
3. Spam oder unerlaubte Direktwerbung versendet;
4. Tracking oder Provisionen manipuliert;
5. mehrere Affiliate-Konten ohne Zustimmung betreibt;
6. falsche Angaben zu seiner Identität, seinem Unternehmen oder seiner steuerlichen Registrierung macht;
7. die Markenrechte von Nebiq verletzt;
8. gegen geltendes Recht oder behördliche Anordnungen verstößt;
9. wiederholt gegen Programmrichtlinien verstößt;

10. das Ansehen von Nebiq erheblich beeinträchtigt.

(2) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann Nebiq den Affiliate-Zugang mit sofortiger Wirkung sperren und die Nutzung des Affiliate-Links sowie des Affiliate-Codes beenden.

(3) Bereits bestätigte und zur Auszahlung freigegebene Provisionen bleiben hiervon grundsätzlich unberührt, sofern sie nicht auf einem Vertragsverstoß oder einer Manipulation beruhen.

§ 30 Sperrung des Affiliate-Kontos

(1) Nebiq ist berechtigt, ein Affiliate-Konto vorübergehend zu sperren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Vertrag oder gesetzliche Vorschriften bestehen.

(2) Während der Sperrung können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Deaktivierung des Affiliate-Links,
- Deaktivierung des Affiliate-Codes,
- Aussetzung neuer Provisionsgutschriften,
- Zurückhaltung noch nicht ausgezahlter Provisionen bis zum Abschluss der Prüfung.

(3) Die Sperrung erfolgt nur für die Dauer, die zur Prüfung des Sachverhalts erforderlich ist.

(4) Ergibt die Prüfung keinen Vertragsverstoß, werden auszahlungsfähige Provisionen entsprechend den vertraglichen Regelungen berücksichtigt.

§ 31 Betrugsprävention und Prüfungsrechte

(1) Nebiq ist berechtigt, Transaktionen und Provisionsansprüche auf Anhaltspunkte für Missbrauch oder Betrug zu überprüfen.

(2) Als Anhaltspunkte können insbesondere gelten:

- ungewöhnliche Klickmuster,
- auffällige Conversion-Raten,
- Mehrfachregistrierungen,
- identische Zahlungsdaten,
- automatisierter Traffic,
- technische Manipulationen,
- ungewöhnliche Häufungen von Käufen.

(3) Nebiq kann den Affiliate zur Mitwirkung an der Prüfung auffordern und geeignete Nachweise verlangen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.

(4) Werden Manipulationen oder betrügerische Handlungen festgestellt, kann Nebiq insbesondere:

- betroffene Provisionen stornieren,
- den Affiliate-Link deaktivieren,
- den Affiliate-Code sperren,
- den Vertrag außerordentlich kündigen,
- gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz oder Rückforderung geltend machen,

soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 32 Haftung

(1) Nebiq haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist

die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Nebiq übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Affiliate-Programm jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar ist. Vorübergehende Einschränkungen können insbesondere durch Wartungsarbeiten, technische Störungen, Ausfälle von Drittanbietern oder Ereignisse höherer Gewalt entstehen.

(5) Nebiq haftet nicht für Beeinträchtigungen des Trackings, die außerhalb des Einflussbereichs von Nebiq liegen, beispielsweise durch Browser-Einstellungen, Werbeblocker oder technische Maßnahmen Dritter.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von Nebiq.

§ 33 Freistellung

(1) Der Affiliate stellt Nebiq von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer schuldhaften Verletzung dieses Vertrages oder geltender gesetzlicher Vorschriften durch den Affiliate beruhen.

(2) Dies umfasst, soweit gesetzlich zulässig, auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

(3) Nebiq wird den Affiliate über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich informieren, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 34 Höhere Gewalt

(1) Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die durch Ereignisse

verursacht werden, welche außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

- Naturkatastrophen,
- Krieg,
- Terroranschläge,
- Pandemien,
- behördliche Maßnahmen,
- flächendeckende Strom- oder Internetausfälle,
- erhebliche Ausfälle von Telekommunikationsnetzen.

(3) Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über das Ereignis, soweit ihr dies möglich ist.

§ 35 Änderungen des Vertrages

(1) Nebiq kann Änderungen dieses Vertrages für die Zukunft vorschlagen, soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht und das vertragliche Gleichgewicht nicht unangemessen zulasten des Affiliates verschoben wird.

(2) Über beabsichtigte Änderungen wird der Affiliate rechtzeitig in Textform informiert.

(3) Änderungen werden nur wirksam, soweit sie nach den gesetzlichen Vorgaben wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen werden. Gesetzlich zwingende Rechte des Affiliates bleiben unberührt.

§ 36 Übertragung von Rechten und

Pflichten

(1) Der Affiliate darf Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger

Zustimmung von Nebiq auf Dritte übertragen.

(2) Nebiq ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern hierdurch schutzwürdige Interessen des Affiliates nicht beeinträchtigt werden.

§ 37 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Affiliate Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von Nebiq Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

(5) Nebenabreden bestehen nicht.

Anlage A – Affiliate-Werberichtlinien

1. Grundsätze

Der Affiliate verpflichtet sich, Nebiq ausschließlich in einer sachlichen, wahrheitsgemäßen und gesetzeskonformen Weise zu bewerben.

Jede Werbung muss insbesondere:

- transparent,
- nachvollziehbar,

- aktuell,
- nicht irreführend

sein.

Der Affiliate hat sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere:

- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),
- Datenschutzrecht,
- Telemedienrecht,
- Plattformrichtlinien,
- Kennzeichnungspflichten für Werbung.

2. Pflicht zur Werbekennzeichnung

Soweit gesetzlich erforderlich, sind Beiträge eindeutig als Werbung oder kommerzielle Kommunikation zu kennzeichnen.

Dies gilt insbesondere für:

- Instagram
- Facebook
- TikTok
- YouTube
- LinkedIn
- Podcasts
- Blogs
- Newsletter

3. Zulässige Aussagen

Zulässig sind insbesondere Aussagen wie:

- „KI-gestützte Analyse von Nebenkostenabrechnungen“
- „Digitale Unterstützung bei der Prüfung von Nebenkostenabrechnungen“
- „Analyse erfolgt mit Unterstützung künstlicher Intelligenz“
- „Persönliche Einschätzung anhand der hochgeladenen Unterlagen“

4. Unzulässige Aussagen

Untersagt sind insbesondere Aussagen wie:

- „100 % fehlerfrei“
- „Garantierte Rückzahlung“
- „Rechtsberatung inklusive“
- „Anwalt prüft automatisch“
- „Behördlich geprüft“
- „Steuerberatung“
- „Amtlich anerkannt“
- „Fehler ausgeschlossen“

Ebenso unzulässig sind Aussagen, die geeignet sind, Verbraucher über Art oder Umfang der Leistung zu täuschen.

5. Vergleichswerbung

Vergleiche mit Wettbewerbern dürfen nur erfolgen, wenn sie:

- objektiv,
- sachlich,
- nachprüfbar,
- nicht herabsetzend

sind.

6. Verbotene Werbeformen

Insbesondere verboten sind:

- Spam
- Massen-E-Mails ohne Einwilligung
- gekaufte Klicks
- Bots
- Klickfarmen
- Cookie Stuffing
- Pop-under
- Zwangsweiterleitungen
- Malware
- Spyware
- Browser-Hijacking
- Fake-Gewinnspiele
- irreführende Countdown-Timer
- gefälschte Testimonials

Anlage B – Technische Tracking- und

Attributionsregeln

1. Tracking

Nebiq verwendet technische Trackingmechanismen zur Zuordnung von Empfehlungen.

Hierzu können insbesondere genutzt werden:

- Affiliate-Link
- Affiliate-Code

- Cookies
- Serverlogs
- Sitzungsdaten
- RevenueCat
- interne Datenbanken

2. Zuordnung

Eine Empfehlung gilt als erfolgreich zugeordnet, wenn nach den technischen Systemen von Nebiq eine eindeutige Verbindung zwischen Affiliate und Kauf hergestellt werden kann.

3. Doppelte Zuordnungen

Ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, erfolgt die Bewertung anhand der jeweils eingesetzten Attributionslogik.

Ein Provisionsanspruch entsteht nur, wenn eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

4. Technische Störungen

Technische Fehler können insbesondere entstehen durch:

- Browserwechsel
- Gerätewechsel
- Cookie-Löschung
- Werbeblocker
- Tracking-Schutz
- Netzwerkausfälle

Nebiq bemüht sich um eine zuverlässige Erfassung, kann jedoch keine lückenlose Zuordnung in jedem Einzelfall gewährleisten.

Anlage C – Rechnungsanforderungen

Rechnungen müssen – soweit gesetzlich erforderlich – mindestens enthalten:

- vollständiger Name
- Unternehmensname
- Anschrift
- Steuernummer oder USt-IdNr. (soweit vorhanden)
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Leistungszeitraum
- Anzahl bestätigter Provisionen
- Gesamtbetrag
- gegebenenfalls gesetzlich erforderliche Steuerangaben

Rechnungen sind elektronisch an die von Nebiq mitgeteilte Rechnungsadresse oder E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Anlage D – Datenschutz für Affiliates

Nebiq verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Affiliate-Programms.

Hierzu zählen insbesondere:

- Stammdaten
- Kontaktdaten
- Steuerinformationen
- Provisionsdaten
- Zahlungsinformationen

- technische Trackingdaten

Nicht bereitgestellt werden:

- Kundenunterlagen
- KI-Ergebnisse einzelner Kunden
- vollständige Zahlungsdaten von Kunden
- personenbezogene Daten anderer Affiliates

Der Affiliate verpflichtet sich, erhaltene Informationen ausschließlich für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

Anlage E – Verstöße und Sanktionen

Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann Nebiq insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

Stufe 1

Hinweis oder Verwarnung.

Stufe 2

Vorübergehende Sperrung einzelner Werbemittel oder Affiliate-Links.

Stufe 3

Vorübergehende Aussetzung von Provisionsauszahlungen während einer Prüfung.

Stufe 4

Stornierung nicht bestätigter oder missbräuchlich erlangter Provisionen.

Stufe 5

Dauerhafte Sperrung des Affiliate-Kontos.

Stufe 6

Außerordentliche Kündigung des Vertrags.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, Schadensersatz oder Rückforderung zu Unrecht gezahlter Provisionen, bleiben unberührt.

Abschlussbestätigung

Mit Annahme des Affiliate-Antrags bestätigt der Affiliate, dass er:

- diese Affiliate-Vereinbarung gelesen hat,
- ihren Inhalt verstanden hat,
- die Programmrichtlinien anerkennt,
- Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist,
- sämtliche Angaben wahrheitsgemäß gemacht hat,
- Nebiq ausschließlich entsprechend dieser Vereinbarung bewerben wird.

Version: 1.0

Stand: 17. Juli 2026

© Nebiq – Alle Rechte vorbehalten.